

CEWE COLOR Holding AG
(ISIN DE 0005403901, DE 0005403927 und DE 0005403950)
Oldenburg, Deutschland

Ordentliche Hauptversammlung am 5. Juni 2013

Erläuternder Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB werden nachfolgende Angaben gemacht:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen (§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 315 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HGB).

Das gezeichnete Kapital der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, setzt sich aus folgenden Aktiengattungen zusammen:

Aktienart	ISIN	Aktienform	Anzahl der Gattung	Anteil am gezeichneten Kapital in Euro	Anteil am gezeichneten Kapital in %	Rechte und Pflichten
Inhaberaktien	DE 0005403901	Stückaktien	7.380.000	19.188.000,00	99,9997 %	– Die Aktien sind voll stimm- und dividendenberechtigt, soweit nicht zwingende Regelungen des Aktiengesetzes dagegen sprechen (z. B. Aktien als eigene Anteile der Gesellschaft)
Namensaktien	DE 0005403950	Stückaktien	18	46,80	0,00024 %	– Die Aktien sind voll stimm- und dividendenberechtigt, soweit nicht zwingende Regelungen des Aktiengesetzes dagegen sprechen
Namensaktien	DE 0005403927	Stückaktien	2	5,20	0,00003 %	– Vinkulierte Namensaktien, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden können – Jede Aktie verleiht das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen – Die Aktien sind voll stimm- und dividendenberechtigt, soweit nicht zwingende Regelungen des Aktiengesetzes dagegen sprechen
			7.380.020	19.188.052,00	100,0000 %	

Darüber hinausgehende Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten (§ 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB)

Nach den veröffentlichten Mitteilungen und den uns vorliegenden Informationen gibt es an unserer Gesellschaft folgende direkte und indirekte Beteiligungen, die 10% der Stimmrechte überschreiten:

Mitteilungspflichtiger	Art der Beteiligung	Anteil der angezeigten Stimmrechte am Gezeichneten Kapital
ACN Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oldenburg (Erbengemeinschaft nach Senator h.c. Neumüller, Oldenburg)	direkt	27,37%
Neumüller Beteiligungsgesellschaft mbH, Oldenburg (Erbengemeinschaft nach Senator h.c. Neumüller, Oldenburg)	direkt	27,37%

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten (§ 289 Abs. 4 Nr. 4, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB)

Zwei der Namensaktien sind vinkulierte Namensaktien, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, übertragen werden können. Mit jeder dieser Aktien ist das Recht verbunden, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen. Inhaber dieser Aktien ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, Oldenburg.

Art der Stimmrechtskontrolle im Falle von Arbeitnehmerbeteiligungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 5, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB)

Soweit Arbeitnehmer der CEWE COLOR Gruppe als Aktionäre an der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, beteiligt sind, bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft keine Besonderheiten bei der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung. Weder bestehen Rechtsgemeinschaften von Arbeitnehmern an einer oder mehreren Aktien (§ 69 Absatz 1 AktG), noch Stimmbindungsvereinbarungen zwischen Arbeitnehmeraktionären.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über Satzungsänderungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB)

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestimmung derer Zahl erfolgt nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung durch den Aufsichtsrat, desgleichen die etwaige

Bestellung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstandes und stellvertretender Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§§ 84 und 85 AktG). Für die Änderung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 133 und 179 ff. AktG).

Befugnisse des Vorstandes zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien (§ 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB)

Gemäß § 2.4.1 der Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. Mai 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe, neuer auf den Inhaber lautender nennwertlose Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu 9.590.000,00 Euro zu erhöhen. Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Außerdem ist das Grundkapital gemäß § 2.3 der Satzung um einen Betrag von bis zu 52.000,00 Euro, eingeteilt in 20.000 Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CEWE COLOR Stiftung, Oldenburg, in Höhe von weiteren nominal 52.000,00 Euro nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von 52.000,00 Euro an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft, um den Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. Andere Personen als die zuvor genannten Bezugsberechtigten sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des bedingten Kapitals ausgeschlossen. Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CEWE COLOR Stiftung, Oldenburg, von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2010 ist die Gesellschaft bis zum 1. Juni 2015 ermächtigt, bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung ist erteilt worden, um die Aktien

- mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu verkaufen;
- mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ganz oder zum Teil, einmal oder mehrfach, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung darf allerdings in jedem Fall nur für eine Stückzahl von insgesamt 600.000 Aktien der Gesellschaft durchgeführt werden;

- mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegen Sachleistung zu veräußern; insbesondere können sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen angeboten oder gewährt werden;
- mit Zustimmung des Aufsichtsrates Arbeitnehmern der Gesellschaft oder von anderen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§15ff. AktG zum Erwerb anzubieten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als einem Jahr zuzusagen bzw. zu übertragen;
- mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.
- Der Aufsichtsrat ist gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2010 ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Mitgliedern des Vorstandes der CEWE COLOR Holding AG vom Aufsichtsrat als aktienbasierte Vergütung zum Erwerb anzubieten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als einem Jahr zuzusagen bzw. zu übertragen. Die Einzelheiten der aktienbasierten Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen (§ 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB)

In den mit den wesentlichen Bankpartnern neu abgeschlossenen Finanzierungsverträgen gibt es die üblichen Change of Control-Regelungen; diese machen unter Umständen eine Neuregelung der bestehenden Kreditverträge erforderlich. Darüber hinaus gibt es keine Vereinbarungen der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, mit Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotens stehen, und die für sich allein oder in ihrer Gesamtheit hieraus folgende Wirkungen haben könnten.

Entschädigungsvereinbarungen (§ 289 Abs. 4 Nr. 9, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB)

Vereinbarungen der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Arbeitnehmern getroffen wurden, und zu Entschädigungen oder anderen Leistungen der Gesellschaft führen können, bestehen nicht.

Oldenburg, im April 2013

CEWE COLOR Holding AG
Der Vorstand